

Abschrift.

Film-Ober-Prüfstelle.

Berlin, den 21. November

B 208.21.



N i e d e r s c h r i f t,

betreffend den Bildstreifen "Die Sünden der Väter".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Sünden der Väter" waren erschienen:

Oberregierungsrat **B u l c k e** als Vorsitzender

Dr. Böhm.

Red. Bernhard

Pfarrer Abramczyk

Frl. Granz

(Filmindustrie)

(Kunst und Literatur)

(Volkswohlfahrt)

(d t o .) als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Inhaber der Imperial-Film-Gesellschaft m. b. H. Herr Brager war in Person erschienen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

verkündet: E n t s c h e i d u n g

Der Beschwerde wird stattgegeben; Der Bildstreifen "Die Sünden der Väter" wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen. Nicht gezeigt werden darf im III. Akt die zweite Hälfte des Titels 18: "Welche Gefahr für die Armen hier".

Entscheidungsgründe.

Die Vorentscheidung hatte den Bildstreifen "Die Sünden der Väter" deswegen beanstandet, weil der Bildstreifen als ein sogenannter Aufklärungsfilm wissenschaftliche, nämlich medizinische Belehrungen gebe, die nicht einwandfrei seien, sodass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten sei. Insbesondere bemängelt die Vorentscheidung folgendes: Es sei in dem Bildstreifen unrichtig dargestellt, dass eine syphilitische Erkrankung bereits nach 8 Tagen erkannt werden könne, es sei eine irrtümliche Ansicht, dass ein syphilitisches Kind eine Gefahr für andere Kinder wäre und das Vertrauen zum ärztlichen Stande sei dadurch gestört, dass ein Arzt einen geschlechtlich Erkrankten ohne

ohne Tröstung entlässt und damit die Ursache zum Selbstmord des Erkrankten wird. Die Ober-Prüfstelle hat diesen Feststellungen nicht beitreten können: ob, wie der Bildstreifen behauptet, eine syphilitische Erkrankung bereits innerhalb von 8 Tagen ohne gar erst in längerer Frist erkannt wird ist bedeutungslos, da nach dem heutigen Stande der Wissenschaft eine solche Erkrankung sofort im Augenblick danach festgestellt werden kann. Ebenso ist die Meinung der Vorentscheidung unrichtig, dass ein mit Syphilis behaftetes Kind (gemeint ist ein Kind was diese Krankheit ererbt hat) nicht eine Gefahr für andere Kinder bedeuten könne. Hat dieses Kind zusammen mit anderen Kindern beispielsweise die gleiche Amme, so ist eine Uebertragung der Krankheit sehr wohl denkbar. Da indess nicht im Regelfalle ein syphilitisch erkranktes Kind eine Gefahr für andere Kinder bedeutet, ist die Fortlassung dieses Titels angeordnet worden. Auch das dritte Bedenken erschien abwegig, denn nach dem Inhalt des Bildstreifens liegen zwischen der ärztlichen Untersuchung des Kranken und seinem freiwilligen Tode Jahre.

Nicht unwesentlich erschien aber die Prüfung der weiteren Frage, ob eine Krankheit wie die Syphilis, deren Gefahr die Allgemeinheit des Volkes beschäftigt, zum Gegenstand eines Spielfilms gemacht werden kann und ob es für die Bevölkerung gefahrdrohend, also die öffentliche Ordnung gefährdend sei, wenn ein solches wissenschaftliches Thema unwissenschaftlich in einem Bildstreifen verwertet wird. Die Ober-Prüfstelle hat diese Frage verneint. Der Inhalt des Bildstreifens ergibt zwar, dass es sich tatsächlich um eine unwissenschaftliche ~~um eine unwissenschaftliche~~ Darstellung dieser Volksgefahr handelt; diese Darstellung ist zwar oberflächlich aber jedenfalls nicht unrichtig. Sie ermahnt den Zuschauer, sich sofort einem Arzt anzuvertrauen, sobald eine

solche

solche Erkrankung vorliegt und sie verspricht Heilung demjenigen, der seinen solchen Ratschlag befolgt. Eine solche Aufforderung liegt durchaus im Sinne der Volkswohlfahrt und die Darstellungen solcher Geschehnisse sind, wenn sie auch oberflächlich und unwissenschaftlich gegeben sind, für die Aufklärung des ungebildeten Teils der Bevölkerung wertvoll.

Auf den weiteren Inhalt des Bildstreifens war nicht einzugehen, da weder was den Inhalt noch die Darstellung anbelangt, Versagensgründe im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes gegeben waren.